

<b>Ausschussbetreuender Bereich I – 10 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden</b>	<b>Drucksachen-Nr. 297/2008</b>
<b>Ausschuss für Anregungen und Beschwerden</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
<b>Antrag gem. § 24 GO</b>	<b>Sitzung am 04.06.2008</b>

**Antragstellerin/Antragsteller:**

**DIE LINKE, Ortsverband Bergisch Gladbach, Oberheidkamper Str. 14, 51469 Bergisch Gladbach, vertreten durch den Ortssprecher, Herrn Claudius Caßemayer**

**Tagesordnungspunkt A 8**

**Anregung vom 14.03.2008, die Stadt möge auf Arbeitsgelegenheiten verzichten und stattdessen die Menschen regulär beschäftigen**

Die Anregung und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

## Stellungnahme des Bürgermeisters:

@->

Mit Schreiben vom 10.03.2008 regt die Partei „Die Linke“ – sinngemäß – an, dass sowohl die Stadt Bergisch Gladbach als auch die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine auf Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (sog. „1 € - Jobs“) gem. § 16 Abs. 3 SGB II verzichten und stattdessen öffentliche (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung schaffen.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass

1. das Petitionsrecht des § 24 GO nur in den Fällen besteht, in denen Angelegenheiten der Gemeinde angesprochen werden. Da sich die gemeindliche Zuständigkeit nicht auf die Beschäftigungspolitik von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen erstreckt, wird keine Möglichkeit gesehen, die Anregung auch bezüglich externer Arbeitgeber zu behandeln;
2. für die AGH - deren Finanzierung und Rahmenbedingungen - im Rheinisch-Bergischen Kreis die K-A-S Rhein-Berg als Arbeitsgemeinschaft i.S.d. § 44 b SGB II zuständig ist. Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach gibt es rund 500 AGH bei verschiedenen Trägern. Die Stadt Bergisch Gladbach selbst ist nicht Träger von AGH, sondern die GL Service gGmbH als städtische Tochtergesellschaft.

Die Begründung des Antrags und die meisten der genannten Argumente für eine Beendigung der Förderung von AGH sind für die Situation im Rheinisch-Bergischen Kreis unzutreffend. So ist es z.B. durch die eindeutige Beschränkung der AGH auf gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten ausgeschlossen, dass arbeits- und tarifrechtliche Beschäftigung ausgehöhlt wird. Wegen der Qualifizierungsanteile in den AGH verschlechtern sich auch die Chancen der Teilnehmer/innen für eine Integration nicht. Das Gegenteil ist der Fall.

Die von der Antragstellerin zitierten Bedenken des Bundesrechnungshofs sind bei der K-A-S Rhein-Berg bekannt und wurden im Rahmen einer Neukonzeption der AGH, die mit dem 01.07.2008 in Kraft treten soll, berücksichtigt.

Deutlich widersprochen werden muss der Behauptung, dass es sich bei AGH um „unproduktive Arbeit ohne jegliche Wertschöpfung“ handele. Gemeinnützige und zusätzliche AGH bei den verschiedenen Trägern in Bergisch Gladbach dienen einer äußerst produktiven und sinnvollen Gemeinwesenarbeit. Zum 21.04.2008 wurden bei der GL Service gGmbH 221 Arbeitsgelegenheiten angeboten: Hiervon entfallen 101 Arbeitsgelegenheiten auf Tätigkeiten an Schulen, städtischen Einrichtungen (Betriebshof, Klärwerk, Bauhof, Büchereien, Museen, Friedhöfen) und auf andere gemeinnützige Träger (Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Altenheime). 120 AGH sind direkt in der GL Service gGmbH angesiedelt.

Durch die AGH werden zusätzliche Arbeiten erledigt, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre erledigt werden würden. Hierzu gehören (beispielhaft) zusätzliche Reinigungs- und Renovierungsarbeiten, Rasen-, Platz- und Grünpflegearbeiten, Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Senioren, sowie Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen und Einrichtungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in AGH werden neben der praktischen Tätigkeit in den Fachgebieten „Malen und Lackieren“, „Garten- und Landschaftsbau“, „Metall“, „Maschinen- und Fahrzeugreparatur, Wartung und Pflege“ qualifiziert. Die Qualifizierung geschieht schwerpunktmäßig über praxisorientierte Unterrichtseinheiten (in der GL Service gGmbH) oder durch Betreuung bei den konkreten Arbeitseinsätzen vor Ort.

Flankiert wird die Arbeit in der AGH durch eine sozialpädagogische Betreuung, die bei der Entwicklung einer Tagesstrukturierung, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützend tätig wird.

Insgesamt konnten so im 2. Halbjahr 2007 über 32 von 327 Teilnehmer/innen an AGH in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, eine Ausbildung oder eine Selbständige Erwerbstätigkeit vermittelt werden. Bei den unter 25-jährigen lag die Quote mit 15 von 82 Personen noch deutlich darüber. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Teilnehmer/innen in AGH in der Regel Menschen sind, die über zum Teil mehrere Vermittlungshemmnisse verfügen und – so auch der Gesetzestext – auf dem regulären Arbeitsmarkt „keine Arbeit finden können“. Pro Monat werden in den 221 AGH der GL Service gGmbH und den o.g. Kooperationseinrichtungen rund 11.000 Arbeitsstunden geleistet. Dies entspricht über 130.000 Stunden im Jahr. Die Aussage, dies wäre unproduktive Arbeit ohne jegliche Wertschöpfung, kann durch einen Besuch bei der GL Service gGmbH anschaulich widerlegt werden.

Abschließend sei im Hinblick auf die Beispielrechnung der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass es sich bei den angenommenen Kosten von 1.323 € für eine/n Arbeitslose/n in einer AGH um Kosten für verschiedene Kostenträger handelt. Bis auf einen Anteil an den Unterkunftskosten, der über den Rheinisch-Bergischen Kreis als kommunalen Träger der Grundsicherung geleistet wird, handelt es sich ausschließlich um Bundesleistungen. Eine Beschäftigung bei den Trägern der AGH setzt eine entsprechende Finanzierung durch diese selbst voraus. Unabhängig davon bleibt die Frage offen, wie durch die Träger von AGH die Differenz von 1.323 € zu ca. 1.600 € mtl. (Gehalt inkl. AG-Anteile) getragen werden soll.

Letztlich ist auch die Ermittlung des Stundenlohns rechnerisch nicht nachvollziehbar, da hier der auf der monatlichen SGB II - Leistung basierende „Bruttolohn“ von 1323 € nur einer 30-Stunden-Woche gegenübergestellt wird. Tatsächlich ist aber gerade die reduzierte Arbeitszeit darauf ausgerichtet, den AGH-Teilnehmern und -Teilnehmerinnen in der verbleibenden Zeit die Suche nach regulärer Arbeit auf dem Arbeitsmarkt und die hierfür erforderliche Zeit für Bewerbungen zur Verfügung zu stellen.

Geht man von einer 40-Stunden-Woche aus, ergibt sich ein fiktiver Brutto-Stundenlohn von rund 7,60 €.

Da insgesamt gesehen die Arbeitsgelegenheiten im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach durchaus als erfolgreiche Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrachtet werden und diese auch nur im Rahmen der formalen Voraussetzungen angewendet werden, schlägt die Verwaltung vor, die Anregung nicht anzunehmen.

Die gesamtgesellschaftliche Thematik, dass eine „Finanzierung von Arbeit“ regelmäßig einer „Finanzierung von Arbeitslosigkeit“ vorgezogen werden sollte, ist auch weniger eine kommunale denn eine bundespolitische Fragestellung.

<-@